

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers; entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Lieferer nicht an, es sei denn, der Lieferer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder von Bestimmungen des Lieferers abweichender Bedingungen des Bestellers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

I. Bestellung und Vertragsschluss

- Bestätigungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Die Schriftform wird auch durch Datenübertragung oder Telefax erfüllt.
- Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall auf die Schriftlichkeit zu verzichten und Aufträge auch schlüssig, etwa durch Belieferungen anzunehmen.
- Geringfügige Über- oder Unterlieferungen sind branchenüblich und berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Annahmeverweigerungen. Der Besteller ist verpflichtet, die Überlieferungen zu bezahlen bzw. die Unterlieferungen hinzunehmen. Diese Über- oder Unterlieferungen werden im Regelfall bis 10 % der bestellten Ware angesetzt, falls nichts Abweichendes vereinbart ist.
- Der Besteller ist für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen bzw. Zeichnungen, Skizzen, Muster, Lehren und weitere Angaben verantwortlich. Für daraus entstehende fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen haftet der Lieferer nicht.

II. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Versandkosten und Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die Kosten für Porto, Fracht und Verpackungen werden gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

III. Liefertermin

- Der Beginn der vom Lieferer angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller Einzelheiten und technischen Fragen des Auftraggebers sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen voraus. Die Lieferfrist gilt ab Warenversendung als erfüllt.
- Gerät der Lieferer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so kann der Besteller nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit des Verwenders, vorsätzlich oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders.
- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert und diese Maßnahmen dem Besteller zumutbar sind.
- Teillieferungen sind zulässig.

IV. Zahlung

- Wenn keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen netto ab Abrechnungsdatum frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- Lohnaufträge und Nachschärfaufträge sind sofort rein netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.
- Gegen die Ansprüche des Lieferers kann der Besteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- Wenn nach Abschluss des Vertrages, insbesondere auch nach der Lieferung erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so u.a. bei Zahlungseinstellung, beim Nachsuchen eines Zahlungsvergleichs oder eines Moratoriums seitens des Bestellers wird die gesamte Forderung des Lieferers sofort zur Zahlung fällig und zwar auch insoweit als Stundung gewährt wurde oder Wechsel, Schecks oder Forderungsbabtretungen angenommen wurden.

Der Lieferer ist auch berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist – im Normalfall eine Woche – zu setzen, in welcher der Besteller nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten. § 323 BGB gilt entsprechend.

V. Gefahrenübergang

- Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlässt, auch dann, wenn frei Haus des Bestellers vereinbart ist. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bei Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
- Der Lieferer versichert die Ware nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Transportschäden.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VII. Gewährleistung

- Alle Angaben über die Ausführung, Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Ausführung von Standardwerkzeugen gelten die Katalogangaben des Herstellers. Für diesbezügliche Änderungen aufgrund technischer Weiterentwicklung haftet der Lieferer nicht. Bei nach Zeichnungen des Bestellers gefertigten Werkzeugen haftet der Lieferer nur für von ihm zu vertretende fehlerhafte bzw. nicht ordnungsgemäße Ausführung.
- Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser den in den §§ 377, 378 HGB genannten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Die Gewährleistung wird auf die Nacherfüllung beschränkt. Bei fehlgeschlagener Nachlieferung kann der Besteller mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
- Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Kann abweichend hiervon der Besteller die Art der Nacherfüllung wählen, so können wir unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB die gewählte Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Ein Recht auf Nachbesserung durch den Besteller auf unsere Kosten bedarf jeweils unserer Zustimmung.
- Wir tragen im Rahmen der Gewährleistung nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten i.S.d. §§ 439 Abs. 2 und 635 Abs. 2 BGB, nicht jedoch Aufwendungen des Bestellers im Verhältnis zu seinem Abnehmer. Eine Kostenersatzung der bei Dritten angefallenen Kosten kann nur in Betracht kommen, falls wir die Mängel zu vertreten haben und als die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Schadenersatzhaftung vorliegen.
- Die Gewährleistungen – ausgenommen an Bauwerken – verjähren in einem Jahr.
- Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht erneut zu laufen.

VIII. Sonstige Haftung

- Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zB für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 78549 Spaichingen. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Verbindlichkeiten bzw. Streitigkeiten, insbesondere auch für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten, ist 78549 Spaichingen, soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlicher Sondervermögen sind.

X. Verbindlichkeit unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen

Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Besteller mit den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers einverstanden und verzichtet auf Innehaltung seiner etwa dem Auftragsformular oder Bestellzettel aufgedruckten, beigefügten oder sonst mitgeteilten anderslautenden Bedingungen.

Stand: 9/2019

ZWT Zisterer GmbH & Co. KG
Werkzeugtechnik
78549 Spaichingen